



Schriftliche Stellungnahme Deutscher Landkreistag¹

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 4. November 2024 zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und
Arbeitsförderung (SGB-III-Modernisierungsgesetz)**
BT-Drucksache 20/12779
- b) Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und
der Fraktion der AfD
Neuausrichtung der Jobcenter auf Vermittlung in Arbeit
BT-Drucksache 20/12970

Siehe Anlage

¹ Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Herrn Vorsitzenden Bernd Rützel, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per Mail: arbeitundsoziales@bundestag.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-341
Fax: 030 590097-440

E-Mail: Markus.Mempel
@Landkreistag.de
Irene.Vorholz
@Landkreistag.de

AZ: IV-423-05/2

Datum: 31.10.2024

Öffentliche Anhörung am 4.11.2024 zu

- a) **Gesetzentwurf der Bundesregierung**
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (SGB III-Modernisierungsgesetz)
(BT-Drs. 20/12779)
- b) **Antrag der Fraktion der AfD**
„Neuorientierung der Jobcenter auf Vermittlung in Arbeit“
(BT-Drs. 20/12970)

Sehr geehrter Herr Rützel,

für die Einladung zur o. g. Anhörung sagen wir besten Dank. Der Deutsche Landkreistag wird durch den Unterzeichner vertreten werden.

Vorab nehmen wir wie folgt schriftlich Stellung und erlauben uns, unter c) auch auf Inhalte der Wachstumsinitiative der Bundesregierung einzugehen, die das SGB II betreffen und die nach unserer Kenntnis ebenfalls Gegenstand der Anhörung werden sollen.

Zusammenfassung:

1. **Der Deutsche Landkreistag lehnt den Regierungsentwurf eines SGB III-Modernisierungsgesetzes, durch den mehrere Instrumente aus dem SGB II im SGB III für junge Menschen nachgebildet werden sollen, ab. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Arbeitsagenturen als neue Aufgabe die Förderung schwer erreichbarer junger Menschen übernehmen sollen, für die die Jugendhilfe, die Sozialhilfe und die Jobcenter Leistungen anbieten und Strukturen vorhalten. Die Komplexität sozialstaatlicher Strukturen würde weiter verkompliziert und Konkurrenzen z. B. in Bezug auf die Trägerlandschaft wären nicht auszuschließen.**
2. **Heute schon gibt es vielfältige Kooperationen am Übergang von der Schule in den Beruf (sog. Jugendberufsagenturen). Es drängt sich der Eindruck auf, dass mit dem Gesetzentwurf durch die Hintertür die im vergangenen Jahr zurückgenommene Übertragung der Zuständigkeit für die Arbeitsmarktförderung von SGB II-**

Empfängern unter 25 Jahren (U25) auf die Agenturen nun doch vorbereitet werden soll. Dem treten wir nachdrücklich entgegen.

3. Die im Zuge der sog. Wachstumsinitiative des Bundes vorgesehenen SGB II-Änderungen, die in das Gesetzgebungsverfahren zum SGB III-Modernisierungsgesetz eingebracht werden sollen, begrüßen wir grundsätzlich. Dadurch werden gesetzliche Fehlentwicklungen durch das Bürgergeld-Gesetz teilweise korrigiert, die der Deutsche Landkreistag als strukturell falsch abgelehnt hatte. Dies betrifft etwa die Einschränkungen bei Mitwirkungspflichten und bei den Leistungsminderungen sowie die Karenzzeit für Vermögen. Einzelne weitere Inhalte der Initiative sind ebenfalls zu begrüßen, so z. B. die Konkretisierungen der Zumutbarkeitsregelungen zu Pendelzeiten und Umzügen.
4. Es sind allerdings weitere Korrekturen beim Bürgergeld notwendig, vor allem die vollständige Abschaffung der Karenzzeiten für Vermögen und Wohnen sowie die Reduzierung des Grundfreibetrags für Vermögen. Dies ist erforderlich, um die Arbeitsanreize zu verbessern und das Bürgergeld als steuerfinanzierte Leistung der Existenzsicherung angemessen auszurichten.
5. Eine höhere Kontaktdichte bei der Betreuung Langzeitarbeitsloser durch die Jobcenter wird ohne zusätzliches Personal und entsprechende Zeitkontingente nur schwer umzusetzen sein. Mehraufwände seitens der Jobcenter können nur dann realistisch geleistet werden, wenn das Gesamtbudget der Jobcenter im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundeshaushalt 2025 im Vergleich zum laufenden Jahr erhöht wird.

Zu a)

Gesetzentwurf der Bundesregierung eines SGB III-Modernisierungsgesetzes

- Grundlegende Bemerkung

Der Gesetzentwurf bildet mehrere Instrumente und Ansätze aus dem SGB II im SGB III nach. Insbesondere will der Entwurf Förderinstrumente, die im SGB II bei der Integration junger Menschen mit einer Vielzahl von Unterstützungsbedarfen zur Anwendung kommen, auch im SGB III einführen. Der Entwurf führt insoweit zu Parallelstrukturen zum SGB II. Zugleich entsteht der Eindruck, dass durch die Hintertür die im vergangenen Jahr zurückgenommene Übertragung der Zuständigkeit für die Arbeitsmarktförderung von SGB II-Empfängern unter 25 Jahren (U25) auf die Agenturen nun doch vorbereitet werden soll. Dem ist nachdrücklich entgegenzutreten.

- Zu § 9b SGB III-E, Zusammenarbeit mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung junger Menschen zuständigen Behörden

Bereits der heutige § 9 Abs. 3 SGB III verpflichtet die Agenturen, zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Gemeinden, Kreisen und Bezirken sowie den weiteren Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes zusammenzuarbeiten. Diese weiteren Beteiligten sind im Wege einer Insbesondere-Aufzählung aufgelistet. Es erschließt sich nicht, warum die Zusammenarbeitsverpflichtung nun für eine bestimmte Aufgabe, die Förderung junger Menschen, zusätzlich in § 9b SGB III-E normiert werden soll. Sie ist in § 9 Abs. 3 SGB III bereits enthalten.

- Zu § 10 SGB III-E, Förderung junger Menschen in rechtskreisübergreifenden Kooperationen

In allen Landkreisen gibt es seit Jahren eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zur Förderung am Übergang von der Schule in den Beruf. Dies hat ohne gesetzliche Regelung gut funktioniert. Es haben sich nach den konkreten Bedarfen der Jugendlichen und den jeweiligen Erfordernissen vor Ort unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit entwickelt. In vielen Landkreisen wird die Bezeichnung „Jugendberufsagentur“ genutzt, aber es gibt auch andere Bezeichnungen. Wichtiger als der Name ist ohnehin die inhaltliche Arbeit. Insoweit ist die gesetzliche Normierung in § 10 SGB III-E entbehrlich.

Zugleich ist in § 10 Abs. 1 SGB III-E die pauschale Bezugnahme auf § 9b SGB III-E irreführend, da damit sämtliche dort genannten Beteiligten zu Beteiligten der rechtsübergreifenden Kooperation in einer „Jugendberufsagentur“ würden. Dies sind faktisch aber nur die Agenturen, die Jobcenter und die Jugendhilfeträger. Es müsste die Bezugnahme auf § 9b S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB III-E beschränkt werden, wie dies auch in § 10 Abs. 3 SGB III-E der Fall ist.

Des Weiteren müssten in § 10 Abs. 2 SGB III-E nach „In der rechtskreisübergreifenden Kooperation“ die Worte „nach Abs. 1“ ergänzt werden, da es nur um die dortige Kooperation geht. Dies ist zur Klarstellung erforderlich, da es im SGB III weitere rechtskreisübergreifende Kooperationen gibt, z. B. in § 368 Abs. 2a SGB III und § 368 Abs. 2c SGB III-E, die hier aber nicht gemeint sind.

- Zu § 28b SGB III-E, Umfassende Beratung

Bereits der heutige § 29 SGB III sieht ein umfassendes Beratungsangebot der Agenturen für Arbeit für junge Menschen vor. Es erschließt sich nicht, in welchem Verhältnis die neue Verpflichtung in § 28b SGB III-E dazu stehen soll. Sie wäre insoweit entbehrlich und müsste wenn dann in § 29 SGB III integriert werden.

Die in § 28b Abs. 1 S. 2 SGB III-E vorgesehene Beratung über die Leistungen anderer Träger ist in der Praxis schwierig. Oftmals werden in einer Beratung durch Dritte Erwartungen geweckt, die dann vom zuständigen Träger nicht erfüllt werden, da z. B. die Voraussetzungen nicht vorliegen oder eine andere Einschätzung erfolgt. Dies ist sowohl für die betroffenen Menschen als auch für die eigentlich zuständigen Leistungsträger misslich.

Maßgeblich ist die grundlegende Regelung im SGB I. Nach § 14 S. 2 SGB I sind für die Beratung diejenigen Leistungsträger zuständig, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind. § 28b Abs. 1 S. 2 SGB III-E kollidiert insoweit auch mit dem SGB I.

Ebenso abzulehnen sind § 28b Abs. 3 und 4 SGB III-E. Sofern es um Leistungen nach § 16a SGB II geht, stehen diese SGB II-Empfängern zur Verfügung. Die Entscheidung obliegt den Jobcentern. Für SGB III-Empfänger kommt dies nicht in Betracht. Insoweit fragt sich, was mit der Formulierung „kommunale Leistungen *entsprechend* § 16a SGB II“ gemeint sein soll. Für die Gewährung kommunaler Leistungen bedarf es einer Rechtsgrundlage. Das SGB III als Regelung der Arbeitslosenversicherung ist dies nicht.

Wir bitten daher darum, von der Regelung in den Absätzen 3 und 4 abzusehen, da sie rechtlich problematisch sind und Verwirrung stiften.

- Zu § 31b SGB III-E, Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

Es erschließt sich nicht, warum die Agenturen als neue Aufgabe die Förderung schwer erreichbarer junger Menschen übernehmen sollen, für die die Jugendhilfe (z. B. § 13 SGB VIII) sowie die Sozialhilfe (z. B. § 67 SGB XII) Leistungen anbieten und Strukturen vorhalten. Dies

ist im Kern soziale Arbeit, wie sie auch die Arbeit der Jobcenter in weiten Teilen ausmacht, aber nicht Vermittlung, die im Fokus der Arbeitslosenversicherung stehen soll.

§ 31b Abs. 1 SGB III-E sieht als Voraussetzung für das Tätigwerden der Agenturen zudem vor, dass die jungen Menschen „mit hinreichender Wahrscheinlichkeit“ keinen SGB II-Anspruch haben. Es fragt sich, wie die Agenturen das feststellen wollen. Die Feststellung, ob ein SGB II-Anspruch besteht, obliegt dem Jobcenter. Es würde also erneut eine Doppelstruktur zwischen Agentur und Jobcenter geschaffen werden. Zugleich ist unklar, warum in § 31b Abs. 3 SGB III-E eine Abstimmung mit dem Jobcenter vorgesehen wird, obwohl doch gerade kein SGB II-Anspruch bestehen soll.

Statt bei der BA neue und vor allem parallele Strukturen aufzubauen, sollten die genannten Sozialleistungsträger besser ausgestattet werden, die diese Aufgaben bereits verantworten.

- Zu § 368 Abs. 2c SGB III-E, IT-Schnittstelle für FbW/Reha

Die in § 368 Abs. 2c SGB III-E vorgesehene Regelung soll BA-seitig die Voraussetzungen schaffen, den zum 1.1.2025 erfolgenden gesetzlichen Übergang der Zuständigkeit für die Förderung der beruflichen Weiterbildung und für die berufliche Rehabilitation von SGB II-Empfängern auf die Agenturen nach dem SGB III durch eine IT-Schnittstelle zu unterstützen. Unbeschadet dessen, dass wir den Zuständigkeitswechsel in der Sache unverändert für falsch und für die Betroffenen nachteilig halten, ist die Regelung für die erforderliche IT-Umsetzung folgerichtig und insoweit zu begrüßen. Dies gilt insbesondere für die Kostentragung der BA für deren Entwicklungsaufwände. Denn es liegt im Interesse der Agenturen, die für ihre neue Zuständigkeit erforderlichen Daten auch von den kommunalen Jobcentern auf digitalem Wege zu erhalten. Diesen obliegen bereits die Kosten für die Anbindung der kommunalen Fachverfahren.

Zu b)

Antrag der Fraktion der AfD „Neuausrichtung der Jobcenter auf Vermittlung in Arbeit“

Soweit im Antrag vorgeschlagen wird, die vermittlerische Betreuung aller erwerbsfähigen Arbeitslosen im SGB II und SGB III künftig allein durch die Bundesagentur für Arbeit zu leisten, ist dem entgegnet zu werden.

Mit den gut 300 gemeinsamen Einrichtungen und den 104 kommunalen Jobcentern bestehen bürgernahe und flexible Strukturen, die nicht über einen zentralistischen (Neu-)Ansatz zerstört werden dürfen. Gerade die kommunalen Jobcenter sind stark in den Landkreisen und kreisfreien Städten verankert, um Sozialpolitik vor Ort zu gestalten. Das ist kein leichtes Geschäft, dennoch gibt es keinen besseren Ansatz für die Arbeitsintegration derjenigen, die längere Zeit arbeitslos sind und in der Regel multiple Vermittlungshemmnisse aufweisen. So gesehen ist die Tätigkeit der Jobcenter soziale Arbeit – eine Vermittlung in Erwerbsarbeit steht zumeist erst am Ende eines langen Weges. Mit einem umfassenden und örtlich verankerten Gesamtkonzept, das Bürgergeld, Wirtschaftsförderung, Erwachsenenbildung, Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, Schule, Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung verknüpft, lassen sich insofern nachhaltigere und umfassendere Effekte erzielen.

Eine erfolgreiche Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik muss demnach in Zukunft eher noch stärker kommunal als zentral geprägt sein. Die kommunalen Jobcenter bieten insofern ein Gesamtpaket an Leistungen und Lösungen aus einer Hand, verfügen über eine starke demokratische Verankerung über die Kreistage und Stadträte, Landräte und Oberbürgermeisterinnen und unterstützen vor allem dabei, eigenverantwortlich zu leben – mit der damit verbundenen gesellschaftlichen Wertschätzung und sozialen Teilhabe. Auch in den gemeinsamen Einrichtungen

sind kommunale Träger aktiv. Die Integration in Arbeit erfolgt auch dort deutlich dezentraler und damit situationsgerechter, als dies vormals der Fall war.

Bemerkenswert ist schließlich, dass der Antrag das Gegenteil dessen vorschlägt, was im AfD-Grundsatzprogramm zu lesen ist (S. 36):

„Die AfD will die Bundesagentur für Arbeit auflösen und ihre Aufgaben vor allem auf kommunale Jobcenter übertragen. Danach gibt es nur noch einen öffentlichen Dienstleister am Arbeitsmarkt: das kommunale Jobcenter. Das entspricht einer flächendeckenden Ausdehnung des bereits praktizierten ‚Optionsmodells‘ bei Leistungen nach dem SGB II.“

c) Änderungen des SGB II im Zuge der Wachstumsinitiative der Bundesregierung

Im Rahmen der sog. Wachstumsinitiative wurden innerhalb der Regierungskoalition einige Änderungen beim Bürgergeld verabredet. Diese begrüßen wir im Grundsatz, halten allerdings weitere Korrekturen für notwendig.

- Zumutbarkeit der Aufnahme einer Beschäftigung, § 10 Abs. 2 SGB II

Die gesetzlichen Regelungen zur Zumutbarkeit von Pendelzeiten sollen konkretisiert werden. Im Hinblick auf die Mitwirkungspflicht von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit und die gestiegene Mobilität von Arbeit und Beschäftigung werden die zumutbaren täglichen Pendelzeiten – im Vergleich zur derzeitigen Weisungslage der Bundesagentur für Arbeit – jeweils um eine halbe Stunde ausgedehnt und gesetzlich geregelt. Die Jobcenter sollen grundsätzlich in einem Umkreis von bis zu 50 km zwischen Wohnort sowie Beschäftigungs- oder Ausbildungsstätte bzw. Ort einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nach einer passenden Aktivierungsmöglichkeit suchen. Bisher war die gesetzliche Regelung im SGB II zu Pendelzeiten grundsätzlich unbeschränkt, und es erfolgte eine Konkretisierung durch BA-Weisung. Auch zukünftig können weitere Arbeitswege zumutbar sein.

Zudem sollen die Regelungen für einen zumutbaren Umzug zum Zweck der Arbeitsaufnahme ausdrücklich im SGB II geregelt werden. Die Jobcenter sollen zunächst im näheren Bereich (in der Regel 50 km-Umkreis) nach einer Beschäftigung suchen. Soweit dies grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Leistungsbezuges nicht gelingt, treten Arbeitsmarktbelange und die Mitwirkungspflichten zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit stärker in den Vordergrund.

Diese Konkretisierungen der Zumutbarkeitsregelungen zu Pendelzeiten und Umzügen sind zu begrüßen. Sie sind geeignet, die Arbeitsanreize und Integrationsmöglichkeiten zu verbessern.

- Karenzzeit Vermögen, § 12 Abs. 3 SGB II

Die Karenzzeit Vermögen soll auf sechs Monate verkürzt werden. Damit gilt bereits sechs Monate ab Beginn des erstmaligen Bezugs von Leistungen der geringere Vermögensfreibetrag nach § 12 Abs. 2 S. 1 SGB II.

Diese Regelung nimmt einen Fehler des Bürgergeld-Gesetzes teilweise zurück und geht in die richtige Richtung. Allerdings sollten sowohl die Karenzzeit Vermögen als auch die Karenzzeit Wohnen komplett gestrichen werden. Die derzeitige Regelung zum Vermögensschutz (im ersten Jahr Schutz aller nicht erheblichen Vermögen bis zu 40.000 € pro Person) lässt sich mit Sinn und Zweck einer steuerfinanzierten Sicherung des Existenzminimums nicht vereinbaren. Ebenso führt es zu Fehlanreizen, im ersten Jahr des Leistungsbezuges auf eine Angemessenheit der Miete zu verzichten. Über die Regelung zum sechsmonatigen Kostensenkungsverfahren besteht ein ausreichender Schutz, zumal beim Verlust des Arbeitsplatzes in aller Regel ein zwölfmonatiger Bezug von Arbeitslosengeld vorausgegangen ist.

Darüber hinaus sollte der Grundfreibetrag für Vermögen reduziert werden. Über die genaue Höhe wäre zu diskutieren. Aktuell gilt für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft eine Freistellung von 15.000 €. Dabei ist eine Gesamtvermögensfreigrenze je Bedarfsgemeinschaft eingeführt worden, so dass die Freibeträge der gesamten Bedarfsgemeinschaft genutzt werden können, wenn das Vermögen der Einzelpersonen die Freigrenze übersteigt. Damit entfernt sich das Bürgergeld immer weiter vom Grundsatz des Nachrangs der Existenzsicherung.

- Anschubfinanzierung, § 16b SGB II

Erwerbsfähige langzeitarbeitslose Leistungsberechtigte sollen für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen bedarfsdeckenden Beschäftigung nach zwölf Monaten eine einmalige Anschubfinanzierung in Höhe von 1.000 € erhalten.

Diese Änderung, die auf breite Kritik gestoßen ist, ist abzulehnen. Sie böte den Leistungsberechtigten keinen Anreiz für das langfristige Durchhalten in der Arbeitsstelle, wenn der Wille nicht ohnehin vorhanden ist. Es käme zu einem reinen Mitnahmeeffekt. Zudem würde das Ungerechtigkeitsempfinden in der Bevölkerung und bei den Beschäftigten gefördert. Das Prinzip des Förderns und Forderns geriete weiter aus dem Gleichgewicht. Die vorgesehene Auszahlung nach zwölf Monaten macht deutlich, dass es sich nicht um eine Anschubfinanzierung, sondern um eine Belohnung für eine grundsätzliche Selbstverständlichkeit handelt.

- Integrationspraktikum, § 16j SGB II

Die Jobcenter sollen künftig erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit humanitären Aufenthaltstiteln zur Förderung ihrer Beschäftigungsfähigkeit oder zur Unterstützung beim Übergang in ein Beschäftigungsverhältnis zur Teilnahme an einer Maßnahme bei einem Arbeitgeber (Integrationspraktikum) verpflichten können. Damit soll eine arbeitgebernahe Vermittlung ermöglicht werden, die rechtsverbindlich erfolgt.

Dieser Vorschlag ist im Grundsatz zu begrüßen, obgleich der Integrationseffekt von den Jobcentern unterschiedlich eingeschätzt wird. Teilweise wird der verpflichtende Charakter kritisiert. Andererseits wird begrüßt, dass notwendige angemessene Kosten, die bei einem solchen Praktikum entstehen, übernommen werden.

- Mitwirkungspflichten und Leistungsminderungen, §§ 31 ff. SGB II

Geregelt werden sollen eine einheitliche Minderungshöhe und -dauer von 30 % für drei Monate, um die Möglichkeiten des Sanktions-Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5.11.2019 besser als bislang gesetzlich ausschöpfen. Auch bei Meldeversäumnissen soll eine Minderungshöhe von 30 % – allerdings nur für einen Monat – gelten.

Dieser Vorschlag ist zu begrüßen und kehrt zurück zum Sanktions-Urteil, das eine Minderungshöhe von 30 % ausdrücklich nicht beanstandet hat. Eine Leistungsminderung auch wegen Meldeversäumnissen in Höhe von 30 % ist aus Sicht des DLT angezeigt, um im Integrationsprozess schnell zu verbindlichen Absprachen und Fortschritten zu gelangen. Gleiches gilt für die generelle Angleichung der Minderungshöhe und -dauer. Dies sorgt für mehr Rechtsklarheit und betont wieder mehr den Aspekt des Forderns.

Außerdem sollen die Jobcenter Schwarzarbeit als Pflichtverletzung ahnden und Leistungskürzungen vornehmen können (30 % für drei Monate).

Diese Regelung begegnet Bedenken. Konsequenz wäre, dass künftig neben die Entscheidung des Strafgerichts zusätzlich die Sanktion durch das Jobcenter träte. Das Jobcenter wäre in Bezug auf den Tatbestand an die Entscheidung des Strafgerichts gebunden und würde lediglich eine zusätzliche Leistungsminderung aussprechen. Auch benötigen die Zollbehörden

oftmals viel Zeit, bis Prüfergebnisse zu einem Verdacht auf Schwarzarbeit vorliegen; die relevanten Zeiträume liegen dann lange zurück. Inwieweit dann noch eine Ahndung als Pflichtverletzung im SGB II durchsetzbar wäre, ist höchst fraglich. Der Vorschlag sollte deshalb entfallen. Hilfsweise sollte er ausdrücklich auf Konstellationen beschränkt werden, in denen ein Zusammenhang zum SGB II-Leistungsbezug besteht.

- Passiv-Aktiv-Transfer, § 44f Abs. 6 SGB II

Der Passiv-Aktiv-Transfer soll auf weitere Instrumente ausgeweitet werden, um die Möglichkeiten der Arbeitgeberförderung zu vergrößern. Das jährliche Volumen von 700 Mio. € soll aber unverändert bleiben.

Die Erweiterung um zusätzliche Maßnahmen ermöglicht den Jobcentern einerseits einen größeren Spielraum. Gleichzeitig stellt die Deckelung auf 700 Mio. € pro Jahr eine Einschränkung dar, die dazu führen könnte, dass die genannten Instrumente nur zurückhaltend eingesetzt werden.

- Monatliche Kontaktdichte, § 15 Abs. 7 SGB II

Vorgesehen ist ferner im Rahmen der Wachstumsinitiative, dass bei arbeitslosen Leistungsberechtigten monatlich ein persönliches Gespräch stattfinden soll, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Diese Änderung ist nach unserem Kenntnisstand zwar nicht Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens zum SGB III-Modernisierungsgesetz, soll aufgrund des gegebenen Sachzusammenhangs aber gleichwohl nicht unkommentiert gelassen werden.

Die vorgesehene Soll-Vorschrift ist zu kritisieren, weil sie stark in das Ermessen vor Ort eingreifen würde. Eine flexible Einschätzung durch die Jobcenter ist aber nötig, um eine am Einzelfall orientierte und zielführende Beratung durchzuführen. Es wird befürchtet, dass diese Vorgabe Beratungsquantitäten generiert, ohne dabei qualitative Aspekte zu berücksichtigen.

Eine höhere Kontaktdichte ist im Grundsatz richtig, wird jedoch ohne zusätzliches Personal und entsprechende Zeitkontingente nur schwer umsetzbar sein. Das hat zudem zur Folge, dass bei einer höheren Kontaktdichte für bestimmte Zielgruppen andere automatisch vernachlässigt werden müssen. Mithin ist aufgrund der derzeitigen finanziellen Ausstattung der Jobcenter nicht absehbar, wie diese Regelung, die klar auf den vermehrten Einsatz von Beratungsressourcen setzt, angewendet werden soll.

Nach allem ist die Grundrichtung der SGB II-bezogenen Änderungen im Zuge der Wachstumsinitiative seitens des Deutschen Landkreistages vor dem Hintergrund seiner langjährigen Beschlusslage zu unterstützen. Allerdings sind Mehraufwände von den Jobcentern nur schwerlich zu erbringen, sollte es im Zuge des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Bundeshaushalt 2025 dabei bleiben, dass das Gesamtbudget der Jobcenter im Vergleich zum laufenden Jahr weiter signifikant abnimmt. Im Gegenteil sind für zusätzliche Integrationsbemühungen mehr Verwaltungsmittel notwendig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Mempel